

## **1105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Nachdruck vom 21. 11. 1989

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz vom xxxx, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswis- senschaften geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1982, 523/1985 und 228/1988 wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet:

„§ 15. (1) Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 zwei Staatsprüfungen vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:

1. die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung und
2. das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 281, über Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

(2) Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 ein Rigorosum vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:

1. die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundes-

kanzlers, BGBl. Nr. 48/1936, über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, und des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 282;

2. das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228; über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosum an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 16/1968, und
3. die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. Nr. 259, über die Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorosum) an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Kolloquien) und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen.

(3) Für die in den Abs. 1 und 2 genannten Hörer gilt § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß.

(4) Für alle anderen ordentlichen Hörer treten die in den Abs. 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften außer Kraft.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

2

## 1105 der Beilagen

**VORBLATT****Problem:**

Vom Auslaufen der „alten“ Studienvorschriften des Studiums der Rechtswissenschaften sind zahlreiche Berufstätige betroffen, wobei nach Angabe des Vorsitzenden der Wiener Studienkommission für das Studium der Rechtswissenschaften noch etwa 1 000 Hörer im zweiten oder dritten Studienabschnitt nach den alten Studienvorschriften studieren.

**Ziel:**

Verlängerung des „alten“ Studienrechts für jene Studierende, die bis zum 30. September 1990 bereits eine bestimmte Vorleistung an Prüfungen erbracht haben.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

ist gegeben.

## Erläuterungen

Die derzeitige Regelung des § 15 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften sieht ein Auslaufen der „alten“ Studienvorschriften für Studierende der Rechtswissenschaften mit 30. September 1990 vor.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde sowohl vom Vorsitzenden der Wiener Studienkommission für die Studienrichtung Rechtswissenschaften als auch vom Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ersucht, eine Regierungsvorlage zur Verlängerung der alten Studienvorschriften vorzubereiten. Nach Auskunft des Vorsitzenden der Wiener Studienkommission befinden sich derzeit noch etwa 1 000 Hörer im zweiten und dritten Studienabschnitt nach „altem“ Studienrecht. Diese Hörer haben zum Teil erst relativ spät das Studium aufgenommen, zum Teil sind sie auch berufstätig. Sie können somit nicht generell als Studenten gewertet werden, die ihr Studium fahrlässig verzögert haben.

Eine österreichweite Befragung der rechtswissenschaftlichen Fakultätskollegien und Studienkommissionen ergab, daß überwiegend eine Verlängerung der alten Studienvorschriften gewünscht wird.

Ein Weiterstudieren nach den alten Studienvorschriften soll jedoch nur jenen Studierenden ermöglicht werden, die nach altem Studienrecht studieren und bereits eine bestimmte Vorleistung erbracht haben. Das Studium nach der alten Studien- und Staatsprüfungsordnung soll daher nur jenen ermöglicht werden, die bis zum 30. September 1990 zumindest zwei Staatsprüfungen vollständig (d.h. alle Teilprüfungen von zwei Staatsprüfungen positiv) abgelegt haben. Ein Weiterführen des Doktoratsstudiums nach den alten Studienvorschriften soll nur jenen Studierenden ermöglicht werden, die bis zum 30. September 1990 bereits ein Rigorosum vollständig (d.h. alle Teilprüfungen von einem Rigorosum positiv) abgelegt haben. In beiden Fällen sollen die alten Studienvorschriften jedenfalls endgültig mit 30. September 1995 auslaufen.

Der vorliegende Entwurf weicht von dem zur Begutachtung-ausgesendeten Entwurf ab, da sich im Begutachtungsverfahren herausgestellt hat, daß die Ablegung bloß einer Staatsprüfung als Voraussetzung für die Weiterführung des Studiums nach den alten Studienvorschriften als zu weitgehend und nicht gerechtfertigt empfunden wird. Außerdem wäre diese Regelung nicht kostenneutral, da von einzelnen Instituten des ersten Studienabschnitts ein erhöhter Personalbedarf geltend gemacht werden könnte.

Andererseits wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die vollständige Ablegung zweier Rigorosen als Voraussetzung für die Weiterführung des alten Doktoratsstudiums als zu restriktiv kritisiert.

Für die genannten ordentlichen Hörer gilt § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß. Das heißt, daß die Bestimmungen der §§ 21 (Anrechnung von Studien und Prüfungen), 32 (Ungültige Prüfungen), 33 (Zeugnisse), 41 (Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), 42 (Aufsichtsbeschwerden) und 43 (Verfahren in Prüfungsangelegenheiten) des AHStG an die Stelle der in den im Gesetzestext erwähnten besonderen Studienvorschriften dieselben Gegenstände regelnden Bestimmungen treten.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Novelle ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Bezüglich der EG-Konformität der vorgeschlagenen Regelung wird folgenden festgestellt:

Die Regelung des Studiums der Rechtswissenschaften stellt keine Gemeinschaftskompetenz der EG dar. Auch hinsichtlich der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome ändert sich nichts, da die gegenständliche Regelung lediglich die Verlängerung der „alten“ Studienvorschriften für bestimmte Studierende regelt, aber keine Umstrukturierung oder Änderung der Länge des Studiums mit sich bringt. Die vorgeschlagene Regelung ist daher EG-konform.

## Gegenüberstellung

### alte Fassung:

- § 15. Folgende Rechtsvorschriften treten für ordentliche Hörer, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten des an ihrer Fakultät geltenden Studienplanes (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) beginnen, außer Kraft und gelten sodann nur noch im Rahmen des § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, längstens jedoch bis zum 30. September 1990:
1. die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBL. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung;
  2. die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 48/1936, über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, und des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 282;
  3. das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228, über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 16/1968,
  4. die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. Nr. 259, über die Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorosen) an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Kolloquien) und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen und
  5. das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 281, über Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

### neue Fassung:

§ 15. (1) Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 zwei Staatsprüfungen vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:

1. die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBL. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung und
2. das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 281, über Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

(2) Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 ein Rigorosum vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:

1. die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 48/1936, über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, und des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 282;
2. das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228, über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 16/1968, und
3. die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. Nr. 259, über die Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorosen) an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Kolloquien) und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen.

(3) Für die in den Abs. 1 und 2 genannten Hörer gilt § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß.

(4) Für alle anderen ordentlichen Hörer treten die in den Abs. 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften außer Kraft.